

47. Können die Mitglieder eines Verkaufssyndikats, wenn eine bestimmte Gruppe von Geschäften im Verlaufe der Entwicklung gewinnbringender wird als andere Geschäfte, verlangen, hieran nach Maßgabe ihrer Kontingenziffer beteiligt zu werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1909 i. S. Eisenhüttenwerk Th. (Kl.)
 w. 1. Verkaufsbureau Vereinigter Emaillierwerke, G. m. b. H. in Ligu.,
 2. Eisenhütte S., 3. Stanz- und Emaillierwerk, vorm. R. Thi.,
 4. Firma W. & Co. (Bekl.). Rep. I 51/08.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Am 7. April 1900 schlossen die Klägerin, die Beklagten zu 2 bis 4 und ein halb wieder ausgeschiedenes anderes Emaillierwerk einen Syndikatsvertrag, inhaltlich dessen sie zur Regelung des Absatzes und zur Verhinderung der Überproduktion eine gemeinsame Verkaufsstelle in Berlin, die Beklagte zu 1, in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichteten. Die Mitglieder entsagten dem eigenen Absatz ihrer Fabrikate und übertrugen ihn auf die Beklagte zu 1. Diese, die nach außen im eigenen Namen auftrat, aber für Rechnung der Mitglieder tätig wurde, hatte die eingehenden Bestellungen den Mitgliedern zur Erledigung zu überweisen. Für jedes Mitglied war sein Anteil an der Gesamtproduktion festgesetzt. Die Anteilsschiffern — sog. Arbeitsansprüche — lauteten zuletzt: für die Klägerin 49,68, für die Beklagte 2 39,30, für die Beklagte 3 6,03, für die Beklagte 4 4,99 Prozent. Der Vertrag sollte ursprünglich bis zum 30. Juni 1903 dauern, wurde jedoch am 27. Februar 1903 mit einigen Abänderungen verlängert und lief am 31. Dezember 1904 ab.

Die u. a. auf Zahlung von 25 000 M gerichtete Klage stützte sich auf die Behauptung, daß die Klägerin hinsichtlich der Lieferungen in das Ausland benachteiligt worden sei. Während ursprünglich die Inlands- und die Auslandsgeschäfte gleich vorteilhaft gewesen seien, hätten sich nach dem 1. Januar 1903 auf Grund neuer Preislisten die Auslandsgeschäfte bedeutend günstiger gestellt. Bei dieser Sachlage habe die Beklagte 1 die Pflicht gehabt, die günstigeren Geschäfte nach Maßgabe der Arbeitsansprüche zu verteilen. Statt dessen seien gesöffentlich die andern Beklagten, insbesondere die Beklagte 2, durch übermäßige Zuweisung von Auslandsaufträgen auf Kosten der Klägerin bevorzugt worden.

Über die Schlüssigkeit dieser Klagebehauptungen äußerte sich das Reichsgericht, abweichend von den Vorinstanzen, mit folgenden

Gründen:

... „Wie bei jedem Kartell, blieben auch die Kontrahenten vom 7. April 1900 in der Herstellung ihrer Fabrikate selbständig. Als Gegenleistung für ihre Ablieferungen erhielten sie einen Kaufpreis, nicht einen Gewinnanteil ausbezahlt. Gleichwohl wurden sie auch schon durch die Preis- und Produktionskontingentierung zu einer Interessengemeinschaft verbunden. Die Einwirkung auf die Marktlage, die hiermit erzielt wurde, war ein gemeinsamer Vorteil für alle Mitglieder, um deswillen sie die Beschränkung im freien Wettbewerbe auf sich nahmen. Nun entspricht es dem Wesen jeder Gemeinschaft, daß die erlangten Vorteile dem einzelnen in dem Verhältnisse zugute kommen, in dem er an der Gemeinschaft beteiligt ist (vgl. auch § 743 Abf. 1 B.G.B.). Je größer die Kontingenzziffer eines Kartellmitgliedes ist, um so größeren Nutzen soll ihm grundsätzlich die Vereinigung gewähren. Werden daher bei einem Verkaufssyndikate für gewisse Gruppen von Geschäften höhere Preise eingeführt, so folgt aus der Natur der Sache, daß die einzelnen Mitglieder an dem dadurch bedingten Mehrgewinne nach Maßgabe ihrer Kontingenzziffer, des sog. Arbeitsanspruchs, teilzunehmen haben.

Vertragsbestimmungen des vorliegenden Falls, die diese sich von selbst aufdrängende Folgerung ausschließen oder modifizieren könnten, sind nicht ersichtlich. Nach § 21 des Syndikatsvertrages durfte die Beklagte 1, wenn sie es zur Bekämpfung der Konkurrenz für nötig erachtete, für bestimmte Fabrikate Unterpriese festsetzen; für die Einbuße, die das liefernde Mitglied hierdurch erlitt, sollte es von den übrigen nach Verhältnis ihrer Arbeitsansprüche entschädigt werden. Das Kammergericht will hieraus entnehmen, daß bei Erzielung höherer Preise der Unterschied ohne Ausgleichung dem liefernden Werke habe zufallen sollen. Es hält dies für gerechtfertigt, weil höhere Preise gewöhnlich für eine bessere Spezialqualität des einzelnen Werkes bewilligt würden. Die Rüge der Revision, von einer unterschiedlichen Preisgestaltung bei den einzelnen Werken sei nie die Rede gewesen, trifft nicht zu. . . Ob wirklich feste Verkaufspreise, oder nach § 10 Nr. 4 des Syndikatsvertrages nur Mindestpreise vorgeschrieben wurden, ist nicht aufgeklärt, tut aber auch nichts zur Sache; denn das Klagebegehren bezieht sich eben nur auf solche Fälle, in denen die Erhöhung der Verkaufspreise auf einen Grund all-

gemeiner Art — die Bestimmung der Sendung für das Ausland — zurückzuführen war. Ganz unzulässig aber ist es, wenn das Kammergericht aus der Erwähnung der Unterpreisausgleichungen im Vertrage ein argumentum a contrario herleiten will. Dies geht schon deshalb nicht an, weil unbestrittenermaßen an Überpreise für Auslands-sendungen zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht gedacht wurde.

Der Hauptentscheidungsgrund der Vorinstanzen liegt in dem § 5 des Syndikatsvertrages: „Die Verkaufsstelle hat ihre Verkäufe grundsätzlich unter tunlichster Aufrechterhaltung der bisherigen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern einerseits und den Käufern andererseits zu tätigen. Sie gewährleistet daher, soweit es irgend möglich ist, den Mitgliedern den bisherigen Besitzstand an Abnehmern. Durch diese Bestimmung wird indessen die Verpflichtung der Verkaufsstelle nicht berührt, in möglichst nur zweimonatigen Zwischenräumen einen Ausgleich der Beschäftigung zwischen den einzelnen Mitgliedern nach Maßgabe des Arbeitsanspruchs herbeizuführen.“ Das Kammergericht meint, nach dieser Vorschrift habe die Wahrung der bisherigen Absatzbeziehungen den leitenden Gesichtspunkt, die Richtschnur für die Zuweisung der Aufträge bilden müssen; nun seien von der Klägerin, die bei ihrem Eintritt in das Syndikat nur 31 Prozent ihrer Produktion in das Ausland lieferte, in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis Ende 1904 mindestens 45 Prozent exportiert; mehr Auslandsordern hätten ihr nur unter Beeinträchtigung der übrigen Mitglieder zugewiesen werden können, insbesondere unter Beeinträchtigung der in L. domizilierten Beklagten zu 3, deren Export bei Gründung des Syndikats 90 bis 95 Prozent ihrer Produktion betragen habe. Abgesehen davon, daß die letztere Ziffer von der Klägerin bestritten war — es sollen nur 83,6 Prozent gewesen sein —, daß ferner das Kontingent der Beklagten zu 3 im Syndikate nur 6,8 Prozent ausmachte, fehlt hier schon jede Erwägung, ob die Wahrung des Besitzstandes auch dann noch als oberste Rücksicht gelten durfte, nachdem, wie dies die Klage behauptet, die Auslandsaufträge sich allgemein als vorteilhafter herausgestellt hatten. Kreuzten sich die verschiedenen Erwägungen, so mußte nach Treu und Glauben diejenige den Ausschlag geben, die als die wichtigere anzusehen war. Von einem unbedingten Vorzuge des Besitzstandes durfte um so weniger ausgegangen werden, als schon der § 5 dieses Moment nur „tunlichst“, „soweit

es irgend möglich“ gewahrt wissen wollte und in erster Linie die Beachtung des Arbeitsanspruches vorschrieb. Dazu kommt aber noch, daß unstreitig durch die Kartellierung der verschiedenen Werke, womit ihr gegenseitiger Wettbewerb wegfiel, und namentlich durch den Beitritt des Kartells zu dem internationalen Export-Zentralbureau kontinentaler Emailierwerke die Absatzverhältnisse ganz andere geworden waren, die Ausfuhr sich bedeutend gesteigert hatte. Die früheren Beziehungen der einzelnen Mitglieder zum Auslande, die gar nicht mehr existierten, konnten nicht „aufrechterhalten“ werden. Der Sachverständige D. hat lediglich bestätigt, was sich aus dem feststehenden Tatbestande ohne weiteres ergibt und daher auch vom Revisionsgerichte ausgesprochen werden muß, daß der § 5 dem Verlangen der Klägerin nicht entgegenstand. Das Kammergericht freilich will dieses Verlangen nur als „wirtschaftlich wohlberechtigt“, nicht als rechtlich begründet gelten lassen; es ist der Ansicht, daß der § 5 zwar „veraltet“, aber doch „beibehalten“ sei. Aber damit verkennet es das Recht und die Pflicht des Richters, den wechselnden Lebensverhältnissen gerecht zu werden, und verletzt die §§ 157, 242 B.G.B.

Zur Unterstützung ihres Standpunkts hatte die Klägerin noch auf den Generalversammlungsbeschuß vom 28. August 1900 hingewiesen, der nach Nr. 2 des Protokolls wie folgt lautet: „es wird eine Ausgleichsverrechnung nach dem Modus beschloffen, nach welchem im Verkaufsbureau Vereinigte Walzwerke der Ausgleich der Erlöse stattfindet, wonach prinzipiell den einzelnen Werken in den einzelnen Lieferungsabschnitten für die gleiche Ware der gleiche Durchschnittserlös gewährleistet werden soll. Das System für diese Ausgleichsverrechnung soll von der Geschäftsführung des Verkaufsbureaus ausgearbeitet und der nächsten Generalversammlung vorgeschlagen werden.“ Auch die Bedeutung dieses Beschlusses ist vom Kammergericht nicht zutreffend gewürdigt worden, und dasselbe gilt von den gleichfalls in Bezug genommenen Anträgen der Klägerin in der Generalversammlung vom 13. und 14. Oktober 1903. Inbes braucht auf diese unterstützenden Momente nicht eingegangen zu werden, da die hervorgehobenen allgemeinen Erwägungen hinreichen. Wenn schließlich das Kammergericht bemerkt, vom klägerischen Standpunkte aus sei nicht eine Forderung auf erhöhte Zuweisung von Auslandsaufträgen, sondern nur eine Forderung auf nachträgliche Ausgleichsverrechnung

am Platze gewesen, eine solche Ausgleichsverrechnung aber sei nicht „eingeführt“, so übersieht es, daß die nachträgliche Ausgleichung, da sie nicht freiwillig erfolgt ist, mit der Klage in Anspruch genommen wird, und daß es, um diesen Anspruch durchzusetzen, eines Beschlusses des verpflichteten Verkaufsbureaus nicht bedarf.“ . . .